



## Stellungnahme zur "Europäischen Bürgerinitiative"

Der Grüne Klub im Rathaus (GRÜNE Wien) und die GRÜNEN Österreich geben zu den in dem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 11. November 2009 veröffentlichten "**Grünbuch zur Europäischen Bürgerinitiative**" aufgeworfenen Fragen folgende Stellungnahme ab:

### **1. Mindestzahl der Mitgliedstaaten, aus denen die BürgerInnen kommen müssen:**

Uns sind alle drei im Grünbuch genannten Zahlen (14, 9 und 7 Mitgliedstaaten) zu hoch. Im Sinne eines niederschweligen Zugangs plädieren wir für fünf Staaten, bzw. etwa ein Fünftel der Mitgliedstaaten. Diese Anzahl würde bereits verhindern, dass eine EBI z.B. nur auf englisch-, französisch- oder deutschsprachige Staaten beschränkt bliebe.

### **2. Mindestzahl der UnterzeichnerInnen je Mitgliedstaat:**

Die im "Grünbuch" vorgeschlagenen 0,2% der Gesamtbevölkerung scheinen uns angesichts möglicher Hürden beim Sammeln (z.B. persönliches Erscheinen bei Gemeindeämtern) noch immer sehr hoch. Wir plädieren daher für maximal 0,1% - jedoch nicht der Wohnbevölkerung, sondern der Wahlberechtigten laut aktueller WählerInnenevidenz für die Wahlen zum Europaparlament. Wir können uns auch ein zwei-stufiges Verfahren vorstellen, bei dem eine sehr geringe Zahl an Unterschriften für die Anmeldung der EBI beizubringen ist, und die 0,1% der EP-Wahlberechtigten erst in der eigentlichen Sammelphase.

### **3. Kriterien für die Unterstützung einer Bürgerinitiative - Mindestalter:**

Die Koppelung an das jeweilige Wahlalter des Mitgliedstaats für die EP-Wahlen halten wir für die beste Lösung.

### **4. Form und Abfassung einer Bürgerinitiative:**

Wir sind dafür, den Gegenstand klar anzugeben, aber keinen ausformulierten Gesetzestext zu verwenden, weil ein solcher oft für "Nicht-JuristInnen" unlesbar und schwer verständlich ist.

### **5. Anforderungen an die Sammlung, Überprüfung der Authentifizierung von Unterschriften:**

Eine notarielle Beglaubigung und noch mehr ein persönliches Erscheinen bei Gemeindeämtern oder Behörden sehen wir als zu große Hürde an. Wir schlagen vor, dass Unterschriften unter Angabe von Name, Adresse und Geburtsdatum "auf der Straße" gesammelt werden können und dann stichprobenartig unter Zuhilfenahme der Europa-WählerInnenevidenz auf ihre Authentizität geprüft werden sollen. Ist ein bestimmter Prozentsatz ungültig, so soll es in einer angemessenen Frist möglich sein, Unterschriften nachzureichen. Sollte es seitens der InitiatorInnen den Verdacht geben, dass es bei der Überprüfung durch die nationalen Behörden zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommt (z.B. extrem hohe Streichungen), so muss es die Möglichkeit geben, dass diese Beschwerden von europäischer Seite (z.B. von ExpertInnen der im Lande befindlichen EU-Vertretung) überprüft werden. In die Beurteilung der Online-Beteiligung sollten die problematischen Erfahrungen mit dem

E-Voting bei den Wahlen zur Österreichischen HochschülerInnenschaft 2009 mit einbezogen werden.

**6. Zeitraum für die Sammlung von Unterschriften:**

1 Jahr ab Anmeldung der Initiative ist zu kurz, wir schlagen bis zu 2 Jahre vor.

**7. Anmeldung geplanter Initiativen:**

Ein verbindliches Verfahren ist sinnvoll, das kann ohne Weiteres binnen 2 Monaten, in denen die Kommission eine Prüfung der Erfüllung formeller Voraussetzungen vornimmt, über eine spezielle Website der Kommission gehen.

**8. Anforderungen an OrganisatorInnen – Transparenz und Finanzierung:**

Eine Offenlegung der Finanzierung durch die OrganisatorInnen halten wir für sinnvoll. Initiativen, die die 1 Million Unterschriften überschreiten, sollten einen Kostenersatz für den Sammel-Aufwand durch die Kommission erhalten.

**9. Überprüfung von Bürgerinitiativen durch die Kommission:**

Die Kommission sollte innerhalb von 6 Monaten überprüfen, welche Schritte sie setzen wird.

**10. Initiativen zu ein und demselben Thema:**

Das Einbringen von ähnlich lautenden Bürgerinitiativen sollte - obwohl es das Problem der "Verwässerung" von "unbequemen" Initiativen durch Lobbys gibt - nicht beschränkt werden, da dies mehr Nachteile mit sich brächte als eine Vielzahl an angemeldeten Initiativen. Im Zuge des Sammelns wird sich herausstellen, welche Initiativen tatsächlich von der Zivilgesellschaft getragen werden und welche nicht.

**Weitere Anregungen:**

Über die zehn oben erwähnten Fragestellungen hinaus haben wir noch folgende fünf Anregungen, die bei der Ausgestaltung des Instruments EBI berücksichtigt werden sollten:

**11.** Einschränkungen der Grundrechte dürfen KEIN Gegenstand einer EBI sein.

**12.** Es soll jedoch sehr wohl möglich sein, zu einzelnen Punkten der EU-Verträge Änderungen - im Sinne des vereinfachten Vertragsänderungsverfahrens, Art. 48 (6) EUV - vorzuschlagen. Bei derartigen Initiativen muss die Kommission die Initiative dem Europäischen Rat zur Stellungnahme vorlegen.

**13.** Die InitiatorInnen müssen ein Anhörungsrecht bei der Kommission haben, wenn diese über die Zulässigkeit und Behandlung der eingebrachten EBI berät.

**14.** Auch das Europäische Parlament soll mit der EBI befasst werden, vor allem dann, wenn die Kommission sich gegen ein Tätigwerden im Sinne der EBI entscheidet.

**15.** Bei den EU-Vertretungen der Mitgliedstaaten soll eine Servicestelle eingerichtet werden, die (finanzschwachen) InitiatorInnen Service und Beratung über juristische, bürokratische und sonstige Erfordernisse (z.B. korrekte Übersetzungen) beim Einbringen einer EBI anbietet. Durch diese Maßnahme soll gewährleistet werden, dass die eingebrachten Initiativen zielgerichteter und effektiver abgewickelt werden.

Wien, 29.1.2010

Dr.<sup>in</sup> Monika VANA  
Stadträtin, Wien

Mag.<sup>a</sup> Ulrike LUNACEK  
Abgeordnete zum Europaparlament